

GUTE LEUTE ✓

GUTE ARBEIT ✓

GUTES GELD ○

Arbeitslosenversicherung während des Streiks

In der Regel haben Streiks und Aussperrungen keine Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung. Sie sind für den Arbeitslosengeldanspruch unschädlich, wenn ein Monat ohne Arbeitsentgeltanspruch nicht überschritten wird.

Es gelten folgende Grundsätze:

1. Das Versicherungspflichtverhältnis besteht für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Streik und Aussperrung, also auch Zeiten mit Arbeits- und Entgeltausfall unterbrechen das Beschäftigungsverhältnis nicht.
2. Das Beschäftigungsverhältnis gilt allerdings nur **einen Monat** als fortbestehend, wenn kein Anspruch auf Entgelt besteht (vgl. § 7 Abs. 1 SGB IV).
3. Die Zeiten des Fortbestehens ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt haben daher auch keine negativen Auswirkungen auf die Erfüllung der Anwartschaftszeit i. S. v. § 123 SGB III, jedenfalls solange der Monatszeitraum nicht überschritten wird.
4. Auch auf die Höhe des Arbeitslosengeldanspruchs wirken sich Streik und Aussperrung i. d. R. kaum aus: Das Bemessungsentgelt für den Bezug von Arbeitslosengeld richtet sich nach dem in dem letzten Jahr vor Entstehung des Anspruchs abgerechneten Löhnen und Gehältern (§ 130 Abs. 1 SGB III). Wenn darin weniger als 150 Tage mit Arbeitsentgelt enthalten sind, wird der Zeitraum auf 2 Jahre erweitert (§ 130 Abs. 3 SGB III).